

Stellungnahme

zur Zweiten Verordnung zur Änderung der
Inhaberkontrollverordnung sowie des geänderten
Merkblatts zu dem Verfahren sowie den Anzeigen
nach § 2c KWG und § 104 VAG

Kontakt:

Jessica Glaser

Telefon: +49 30 20225- 5332

Telefax: +49 30 20225-5325

E-Mail: jessica.glaser@dsgv.de

Berlin, 28. Mai 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung sowie des geänderten Merkblatts zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG vom 28. Mai 2015

Die Deutsche Kreditwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollVO) sowie des dazugehörigen Merkblattes und hat dazu folgende Anmerkungen:

I. Anmerkungen zum Entwurf des Verordnungstextes

1. Angaben zur Zuverlässigkeit - § 9 InhKontrollV-E

Durch Artikel 1 Nr. 5 der Änderungsverordnung wird die Angabepflicht für Anzeigepflichtige nach § 9 Abs. 1 InhKontrollV erweitert, so dass die "Angaben zur Zuverlässigkeit" auch für einen Anzeigepflichtigen zu erbringen sind, sofern "gegen ein von ihm derzeit oder früher geleitetes oder kontrolliertes Unternehmen" ein Straf- bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Insolvenzverfahren geführt, eine aufsichtliche Maßnahme eingeleitet oder eine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt oder aufgehoben worden ist.

Die Erweiterung der Angabepflicht auch auf früher vom Anzeigepflichtigen kontrollierte Unternehmen ist aus unserer Sicht entbehrlich. Derartige Angaben sind zur Ermittlung der Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen allenfalls mittelbar geeignet. Sie sind aufgrund öffentlicher Register (vgl. Insolvenzverfahren) sowie der Mitteilungen in Strafsachen (vgl. § 60a KWG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ohnehin zugänglich bzw. bekannt. Deshalb sind sie auch nur teilweise erforderlich. Schließlich sind die "Angaben zur Zuverlässigkeit" für den Anzeigepflichtigen, sofern es sich um eine juristische Person mit langer Bestandsdauer handelt, mit sehr hohem Erfüllungsaufwand verbunden. Die Angabepflicht ist damit unverhältnismäßig.

Wir plädieren dafür, die Angabepflicht zumindest auf Unternehmen, die in den letzten 10 Jahren kontrolliert wurden, zu begrenzen. Alternativ wäre für uns vorstellbar, die zeitliche Begrenzung in § 9 Abs. 2 S. 3 InhKontrollV auf sämtliche Angaben nach § 9 Abs. 1 S. 1 InhKontrollV zu beziehen.

2. Art. 1 Nr. 7b) (zu § 16 Abs. 3 InhaberkontrollVO)

Durch Artikel 1 Nr. 7 b) der Änderungsverordnung wird die bisherige Möglichkeit der Aufsicht, auf Absichtsanzeigen durch konzernangehörige und nur mittelbar am Zielunternehmen beteiligte Unternehmen zu verzichten, geändert.

Diese Änderung ist aus unserer Sicht nicht ganz klar. Würde nach dem neuen Wortlaut für ein gruppenangehöriges Unternehmen dennoch ein Anzeigeformular, aber ohne einzelne Unterlagen oder Erklärungen einzureichen sein? Diese Interpretation legt die Begründung zum Verordnungsentwurf nahe, wonach die Aufsicht vor Erhalt der Anzeige nichts von dem Vorgang weiß (Satz 1).

Jedoch ist es in der Praxis üblich, die Absicht der Übernahme, und welche konzerninternen Gesellschaften hier mit beteiligt sein sollen, z.B. telefonisch mit der BaFin abzustimmen. Hierzu tritt in aller Regel die primär agierende Gesellschaft mit der Behörde in Kontakt und klärt, wie die Struktur des Erwerbs aussehen soll. In diesem Kontext wird dann auch geklärt, ob jede Zwischenholding ebenfalls eine Anzeige erstatten soll. Wir regen an, dass die Möglichkeit, dass die Behörde von dem primär agierenden Unternehmen über die Absicht informiert wird und dass die weiteren Mitglieder der Gruppe auf eine Anzeige verzichten können, erhalten bleibt.

3. Einreichung von Arbeitszeugnissen für unselbständige Tätigkeiten

Mit Artikel 1 Nr. 6 wird eine Ergänzung des gemäß § 10 Absatz 2 InhKontrollV abzugebenden Lebenslaufes des Anzeigepflichtigen gefordert. So sollen dem Lebenslauf auch ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beigefügt werden. Wir halten die Einreichung vorhandener Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten für entbehrlich.

II. Anmerkungen zum Entwurf des Formulars "Erwerb - Erhöhung"

Abschnitt 4.1 – Zuordnung des Anzeigepflichtigen Institutes

Sofern der Anzeigepflichtige unter der Aufsicht der Bundesanstalt (für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde steht, soll eine entsprechende Angabe zur Unternehmensart des Anzeigepflichtigen gemacht werden. Für diese Auswahl wird eine abschließende Liste an Unternehmen vorgegeben.

Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung sowie des geänderten Merkblatts zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG vom 28. Mai 2015

Über die im Rahmen der Auswahl genannten Unternehmen hinaus, gibt es jedoch weitere Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt (für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) unterstellt sind, jedoch nicht als eins der im Rahmen der Auswahl vorgegebenen Unternehmen gelten. Wir schlagen daher vor, die Auswahl – analog der Auswahl in Abschnitt 4.2 – um das Feld „sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen“ zu erweitern.

III. Anmerkungen zum Entwurf des Merkblattes

Abschnitt I 2. c. (2) - Auszug aus dem Gewerbezentralregister

In Abschnitt I 2. c. (2) wird ausgeführt, dass anzeigepflichtige natürliche Personen sowie Personen nach § 8 Nummer 3 oder Nummer 7 einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 der Gewerbeordnung oder vergleichbare Unterlagen einzureichen haben.

Wir gehen davon aus, dass der Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht einzureichen ist, sofern die anzeigepflichtige Person gegenwärtig keine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder in der Vergangenheit ausgeübt hat.

Abschnitt II 2., Zeitpunkt der Anzeigepflicht

Die Frage des richtigen Anzeigzeitpunkts ist für ein korrektes Anzeigewesen prüfungsrelevant und somit besonders bedeutsam. Die Übernahmeabsicht spätestens "mit Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen" anzuzeigen, ist aus Sicht der Praxis deutlich zu früh.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass schon „spätestens mit der Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen“ eine Absicht gegeben sein soll. Hier sollten die grundlegenden Konzepte und Vorgaben des Gesellschaftsrechts beachtet werden. Eine Gesellschaft, insbesondere eine Kapitalgesellschaft, handelt durch ihre Organe. Bevor die Geschäftsleiter den Beschluss gefasst haben, das Übernahmeziel zu erwerben, kann eine Gesellschaft keine „Absicht“ des Erwerbs haben. Auch sollte berücksichtigt werden, dass im Anzeigewesen „Absicht“ eine sehr feste, definitive Absicht meint, z.B. mit Blick auf eine Geschäftsleiterbestellung oder Eröffnung von Filialen innerhalb der EU. Dabei handelt es sich immer um bankintern bereits fest beschlossene Vorhaben.

Typischerweise werden aber, oft über längere Zeit, sehr konkrete Vertragsverhandlungen geführt, bevor die Geschäftsleitung einen Erwerb beschließt. Durch diese Verhandlungen wird erst die Basis geschaffen, auf der die Geschäftsleitung den Erwerb beschließen und grünes Licht für die Unterzeichnung geben, oder diese definitiv ablehnen kann.

Da Vertragsverhandlungen – oft auch in einem frühen Stadium – abgebrochen werden können, schafft eine frühzeitige Anzeige keinen Erkenntnisgewinn. Vielmehr bringt sie den potenziellen Übernehmer ggf. in Erklärungsnot, wenn das Vorhaben nicht realisiert wird. Ferner bedingt eine Anzeige die Beschaffung der vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen. Das Verfahren ist insofern nicht zweistufig sondern einstufig, und eine frühe Anzeige würde den potentiellen Erwerber unter Druck setzen, diese vorzulegen. Dazu ist es bei Aufnahme „konkreter Vertragsverhandlungen“ in der Regel jedoch zu früh.

Daher sollte „spätestens“ auf den Beschluss der Geschäftsleitung oder desjenigen internen Komitees, an das die Geschäftsleitung bestimmte Erwerbe delegiert hat, abgehoben werden und eine frühere Anzeige (oder informelle Kontaktaufnahme mit der BaFin) in das Ermessen des potentiellen Übernehmers gestellt werden.

Schließlich scheinen uns die Ausführungen des Merkblatts an dieser Stelle zu kurz. Es wäre wünschenswert, die Verwaltungspraxis der BaFin besser und vor allem verlässlicher vermittelt zu bekommen, etwa durch 2-3 typische Beispiele.

Abschnitt IV 3. a. (1) – Indirekte Beteiligung am Kapital nach § 1 Abs. 9 KWG

Der Begriff einer „bedeutenden Beteiligung“ orientiert sich für den Bereich der Bankenaufsicht (KWG) nunmehr nach der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR und wird darin als „qualifizierte Beteiligung“ bezeichnet. Damit stimmt der Wortlaut der Definition im KWG nicht mehr mit der Definition im VAG überein. Vielmehr verweist § 7a Abs. 2 Satz 3 VAG noch auf die alte, vormals einheitliche Begriffsdefinition („mittelbare Beteiligung über eine oder mehrere Tochterunternehmen“). Für die verschiedenen Möglichkeiten, eine „bedeutende Beteiligung“ an

Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung sowie des geänderten Merkblatts zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG vom 28. Mai 2015

einem Unternehmen zu halten, wird insoweit für Kreditinstitute eine neue Berechnungsmethodik eingeführt, die auf eine quotale Betrachtung der Beteiligungsverhältnisse abstellt.

Die neue Berechnungsmethodik bei bedeutenden Beteiligungen am Kapital von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten hat zur Folge, dass bei jeglicher Art von geplanter Beteiligung am Kapital eines Zielunternehmens Informationen über dessen Beteiligungsstrukturen eingeholt werden müssen, um beurteilen zu können, ob sich dadurch eine indirekte bedeutende Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ergibt. Wir halten die im Merkblatt dargelegten Bestimmungen zur Ermittlung einer bedeutenden Beteiligung nicht für praktikabel. Gerade in Zusammenhang mit geringfügigen Kapitalbeteiligungen ist im Hinblick auf die praktische Umsetzung die Frage zu stellen, auf Basis welcher Rechtsgrundlage die Beteiligungsgeber die Informationen bei dem jeweiligen Zielunternehmen einfordern können. Wenngleich wir anerkennen, dass die Umsetzung der CRR eine Anpassung der Berechnungsmethodik für bedeutende Beteiligungen verlangt, weisen wir vor diesem Hintergrund darauf hin, dass Institute, die ihre Absicht über den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung anzeigen wollen, unter Umständen die benötigten Informationen entbehren, um der Aufsicht vollständig zu berichten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Institute unbeabsichtigt Meldeverstöße begehen könnten.

IV. Sonstiges

Zum leichteren Verständnis des Begriffes „Rechtsträgerkennung“ könnte die Inhaberkontrollverordnung auf den im Englischen etablierten Begriff des „Legal Entity Identifiers“ in einer Fußnote verweisen.